



Ergebnisse der Grobprüfungen von im Rahmen der Antragskonferenzen eingebrachten alternativen Trassenkorridorvorschlägen Dritter für die Vorhaben Nr. 3 und 4 des Bundesbedarfsplans, Abschnitte D, Gerstungen – Arnstein & Gerstungen - Grafenrheinfeld

In den Festlegungen nach § 7 Abs. 4 NABEG, im Folgenden als „Untersuchungsrahmen“ bezeichnet, hat die Bundesnetzagentur den Vorhabenträgern der Höchstspannungsleitungen Vorhaben Nr.3 und 4 BBPIG, bekannt unter dem Projektnamen „SuedLink“, eine Grobprüfung der alternativen Trassenkorridorvorschläge im Verfahren der Bundesfachplanung auferlegt, die im Rahmen der durchgeführten Antragskonferenzen von verfahrensbeteiligten Dritten vorgeschlagen wurden.

Die Ergebnisse dieser Grobprüfungen haben die Vorhabenträger am 16.03.2018 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Ergebnis kommen sie zu dem Vorschlag, die Alternativen Nr. 5 und Nr. 7 als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen in das weitere Bundesfachplanungsverfahren aufzunehmen. Die Vorhabenträger schlagen des Weiteren vor, die Alternativen Nr. 1 (Alternative 316 und „Grünes Band“), Nr. 2 und Nr. 6 abzuschichten und sie zunächst nicht dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen sowie von den Alternativen Nr. 1 (Alternative 341), Nr. 3 und 4 jeweils Teilbereiche für die weiteren Untersuchungen vorzuschlagen (vgl. beigefügte Karte).

Im Bereich der Alternative Nr. 1, „alternative Trassenkorridorverläufe entlang der B 285 und der BAB A 71 im Raum Mellrichstadt / Oberstreu bzw. Mittelstreu (TKS 110, 111 und 112)“, liegen drei voneinander unabhängige, sich jedoch räumlich zum Teil überlagernde Alternativenvorschläge vor. Die Alternative „Grünes Band“ folgt, ausgehend vom Trassenkorridorsegment 110 bei Henrichsberg, dem ehemaligen Grenzstreifen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und verläuft anschließend südwärts entlang der Bundesautobahn (BAB) A 71. Für den Verlauf entlang des Grünen Bandes legen die Vorhabenträger in ihrem Prüfgutachten nachvollziehbar dar, dass diesem Vorschlag überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. Die Vorhabenträger stellen bei ihrer Einschätzung insbesondere auf die Konfliktsituationen entlang des so genannten „Grünes Band Deutschland“ ab. Innerhalb dieses Bereichs sind heute viele Gebiete innerhalb von Naturschutz- und FFH-Gebieten unter besonderen Schutz gestellt. Eine geschlossene Querung mancher dieser Gebiete kann aufgrund der notwendigen Querungslänge von über 1000m nicht in Betracht gezogen werden. Zudem wird das „Grüne Band“ auf thüringischer Seite derzeit als Nationales Naturmonument ausgewiesen. Diesem Gebiet würde damit ein besonderer rechtlicher Schutz zuteil. Ein Längsverlauf innerhalb dieses Schutzgebiets würde zu erheblichen Konflikten führen. Der südliche Verlauf des o.g. Alternativenvorschlages entlang der BAB A 71 wird überlagert von einem weiteren Vorschlag, der ausgehend vom Knotenpunkt der Trassenkorridorsegmente 110, 111 und 112 östlich Mellrichstadt gebündelt mit der BAB A 71 südwärts bis auf das Trassenkorridorsegment 112 westlich Hendungen verläuft. Dieser Vorschlag wird von den Vorhabenträgern als Trassenkorridorsegment 316 bezeichnet. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass dieser Vorschlag einen deutlich höheren Anteil nicht umgehbarer Flächen hohen Raumwiderstandes enthält als das Trassenkorridorsegment 112. Nach Prüfung des Gutachtens durch die Bundesnetzagentur kann den darin dargelegten Prüfergebnissen gefolgt werden. Es wird somit festgelegt, dass die Alternativen „Grünes Band“ und 316 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen sind, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann. Ein weiterer, alternativer Trassenkorridor im Bereich der Alternative Nr.1 verläuft vom Gelenkpunkt der Trassenkorridorsegmente 109, 110 und 111 südwärts zwischen den Trassenkorridorsegmenten 110 und 111 bis zum Gelenkpunkt der Trassenkorridorsegmente

110, 111 und 112. Dieser Vorschlag wird von den Vorhabenträgern als Nr. 341 bezeichnet. Abgesehen von drei als technische Konfliktpunkte identifizierten Steilhängen stehen dem Alternativenvorschlag nach Aussage des Prüfgutachtens keine Gründe entgegen. Die Bundesnetzagentur bestätigt in ihrer nachvollziehenden Prüfung, dass den Aussagen des Prüfgutachtens gefolgt werden kann. Da die Vergleichssegmente 110 und 111 ebenfalls technische Konfliktpunkte enthalten, wird das Segment 341 daher als zusätzliche Alternative dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde gelegt. Damit sind diese alternativen Trassenkorridorverläufe dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 7 (Vorhaben Nr. 3) bzw. 3 bis 6 und Ziffer 8 (Vorhaben 4) der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte D zu unterziehen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Die Alternative Nr. 2,

„ein alternativer Trassenkorridorverlauf im Bereich Gräfendorf, westlich des Truppenübungsplatzes Hammelburg, der eine Bündelung mit der dort vorhandenen Gasleitung von OpenGridEurope (Sannerz-Rimpar) aufgreift (TKS 107) sowie eine Fortführung der Bündelung mit dieser Gasleitung im Bereich der TKS 116 und 119“, von den Vorhabenträgern als Trassenkorridorsegment 323 bezeichnet, ist dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann. Die Bundesnetzagentur bestätigt nach ihrer Prüfung, dass die Aussage des Prüfgutachtens der Vorhabenträger nachvollziehbar ist. Die Vorhabenträger beurteilen die Querung der Saale bei Michelau als schwerwiegende technische Konfliktstelle, deren Querung nur unter der Einbeziehung technischer Sonderlösungen realisierbar wäre und der Vorschlag somit mit Blick auf die korrespondierenden TKS keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative darstellt.

Die Alternative Nr. 3,

„alternative Trassenkorridorverläufe, die einerseits ihre Startpunkte im Bereich des TKS südlich von Waldkappel haben, von Fulda westlich bzw. östlich verlaufen (der östliche Verlauf kreuzt / tangiert und überdeckt die TKS 86, 91, 93, 102, 103, 104, 105, 106 und teilt sich mehrfach in zwei Parallelen) und im TKS 107 in Höhe der Grenze zwischen Hessen und Bayern (südöstlich von Heubach bzw. nördlich von Zeitlofs) die Endpunkte haben bzw. der andererseits – losgelöst vom Korridorsegmentnetz der Vorhabenträger – westlich von Fritzlar startet, den Vogelsberg westlich tangiert und nördlich von Wächtersbach endet“, ist lediglich in Teilen dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen. In dem Prüfgutachten der Vorhabenträger wird deutlich, dass die vorgeschlagenen alternativen Trassenkorridore T1, T2 und T3 gemäß Bezeichnung im Prüfgutachten keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen darstellen. Es wird somit festgelegt, dass die Trassenkorridore T1, T2 und T3 der Alternative Nr. 3 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen sind, wodurch mit Ausnahme für die unten aufgeführten Teilstücke dieser Alternativen derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann. Nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur kann nachvollzogen werden, dass der alternative Trassenkorridorverlauf T1 aufgrund der hohen Anzahl an sehr hoch eingeschätzten Konfliktsituationen von den Vorhabenträgern zur Abschichtung vorgeschlagen wird. So wären bei insgesamt fünf als „rot“ bewerteten Riegeln beispielsweise die FFH-Gebiete „Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell“ und „Bergwiesen bei Züntersbach“ auf einer Gesamtlänge von über 1000m zu queren. Die hier erforderliche Querungslänge würde damit die derzeit maximal mögliche Kabellänge zwischen zwei Muffen erreichen und wäre damit technisch wenn überhaupt nur äußerst aufwendig realisierbar. Zudem wären bei einer Baustelleneinrichtung im FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzgebietes nicht auszuschließen. Eine vergleichbar konfliktbehaftete Situation ist innerhalb der bereits verfahrensgegenständlichen Trassenkorridorverläufe derzeit nicht aufzufinden.

Für die Alternative T2 stellen die Vorhabenträger in ihrem Prüfgutachten heraus, dass die Alternative deutliche Nachteile gegenüber bereits verfahrensgegenständlichen Trassenkorridoren mit Blick auf technische Konfliktstellen aufweist. Nach Prüfung des Gutachtens durch die Bundesnetzagentur bestätigt diese die Einschätzung, dass es sich bei der Alternative T2 daher nicht um eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative handelt.

Die Alternative T3 weist, ähnlich wie die Alternative T1 eine deutlich erhöhte Zahl an so genannten Riegeln sehr hohen Raumwiderstands auf. Beispielsweise wären auch bei der Alternative T3 die o.g. FFH-Gebiete „Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell“ und „Bergwiesen bei Züntersbach“ auf einer Länge von über 1000m zu queren. Zusätzlich wären bei der Alternative T3 das Vogelschutzgebiet „Hessische Rhön“ und das FFH-Gebiet „Vorderrhön“ auf einer Länge von insgesamt 4000m zu queren. Bei einer solch großen Querungslänge ist nicht auszuschließen, dass eine notwendige offene oder mehrfach angesetzte, geschlossene Bauweise voraussichtlich mit den Erhaltungszielen der Gebiete (z.B. diverse Waldlebensraumtypen im FFH-Gebiet Vorderrhön) in Konflikt kommen würde. Die Vorhabenträger stellen jedoch in ihrem Prüfgutachten heraus, dass Teilbereiche der Alternativen T1 und T3 für das weitere Verfahren ernsthaft in Betracht kommende Alternativen darstellen. Die Bundesnetzagentur bestätigt im Rahmen ihrer nachvollziehenden Prüfung, dass das von den Vorhabenträgern als Trassenkorridorsegment 303 bezeichnete Teilstück der Alternativen T1 und T3 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen ist, da sich aus der Betrachtung der zugrunde gelegten Kriterien im Vergleich zu den korrespondierenden TKS keine Gründe ergeben, die Alternative abzuschichten. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf 303 dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 7 (Vorhaben Nr. 3) bzw. 3 bis 6 und Ziffer 8 (Vorhaben Nr. 4) der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte D zu unterziehen. Zusätzlich ist dieses alternative Trassenkorridorsegment Gegenstand der beizubringenden, ergänzenden Unterlagen für die Abschnitte C des Bundesfachplanungsverfahrens für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG. Für diese Alternative sind damit ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Der alternative Trassenkorridorverlauf 310 sowie die alternativen Trassenkorridorverläufe 313, 314 und 320 sind dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung ebenfalls zugrunde zu legen. Die Vorhabenträger legen in ihrem Prüfgutachten nachvollziehbar dar, dass sich aus der Betrachtung der zugrunde gelegten Kriterien im Vergleich zu den korrespondierenden TKS keine Gründe ergeben, die Alternativen abzuschichten. Damit sind diese alternativen Trassenkorridorverläufe dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 7 (Vorhaben Nr. 3) bzw. 3 bis 6 und Ziffer 8 (Vorhaben Nr. 4) der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte D zu unterziehen. Für diese Alternative sind damit ergänzende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Der von den Vorhabenträgern als Alternative W1 bezeichnete alternative Trassenkorridorverlauf stellt nach Prüfung durch die Vorhabenträger und Bestätigung des Prüfergebnisses durch die Bundesnetzagentur ebenfalls keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative dar, sodass derzeit von weiteren Untersuchungen im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens abgesehen werden kann. Die Alternative vermag keine für die Bundesfachplanung notwendige Verbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten herzustellen, da sie keine Anknüpfungsbereiche mit den bereits verfahrensgegenständlichen Trassenkorridoren besitzt. Der alternative Trassenkorridor quert zudem an vielen Stellen Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen. Neben Konfliktsituationen mit Siedlungsflächen, beispielsweise im Bereich Neuental quert der alternative Trassenkorridor das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ auf großer Länge sowie mehrere deckungsgleiche FFH-Gebiete im Bereich des hohen Vogelsbergs. Mit Blick auf die korrespondierenden TKS und die dortigen Konfliktlagen, ist die Vorschlag W1 auch aus diesem Grund schon nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative anzusehen.

Die Alternative Nr. 4, ein alternativer „Trassenkorridorverlauf zur Errichtung eines Erdkabels entlang einer bestehenden Freileitungstrasse zwischen Wollbach und Grafenrheinfeld“, ist gemäß des Prüfgutachtens in Teilen nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu bezeichnen, sodass die Vorhabenträger vorschlagen, von einer weiteren Berücksichtigung dieser Alternative im Verfahren der Bundesfachplanung abzusehen. Die Aussagen des Prüfgutachtens können seitens der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden. Das zu prüfende alternative Trassenkorridorsegment verläuft zwar nach derzeitigem Kenntnisstand ohne korridorblockierende Riegel hohen oder sehr hohen Raumwiderstands, es ergibt sich jedoch eine von den Vorhabenträgern als sehr konfliktär beurteilte Engstelle zwischen einer Kernzone des Biosphärenreservats Rhön und einem Siedlungsbereich. Der Passageraum ist hier auf etwa

45m eingengt, sodass eine Querung nur unter Berücksichtigung von technischen Sonderlösungen überhaupt möglich wäre und der Trassenkorridor daher nicht ernsthaft in Betracht kommt. Es wird somit festgelegt, dass die Alternative Nr. 4 mit Ausnahme des u. g. Teilbereichs, dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen ist, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann.

Es ist hingegen ein Teil der Alternative Nr. 4, von den Vorhabenträgern als Trassenkorridorsegment 324 bezeichnet, in das weitere Verfahren der Bundesfachplanung aufzunehmen. Die Vorhabenträger legen in ihrem Prüfgutachten nachvollziehbar dar, dass sich aus der Betrachtung der zugrunde gelegten Kriterien im Vergleich zu den korrespondierenden TKS keine Gründe ergeben, diese Alternative abzuschichten. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 7 (Vorhaben Nr. 3) bzw. 3 bis 6 und Ziffer 8 (Vorhaben 4) der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte D zu unterziehen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Die Alternative Nr. 5,

eine alternativer „Trassenkorridorverlauf entlang einer bestehenden Freileitungstrasse von Gambach über Eußenheim / Arnstein bis Grafenrheinfeld, soweit dieser nicht bereits mit dem vorhandenen TKS übereinstimmt“,

verläuft in weiten Teilen nahezu deckungsgleich mit bereits antragsgegenständlichen Trassenkorridorsegmenten (u. A. TKS 175). Die Intention des Alternativvorschlags ist eine stärkere Orientierung des Trassenkorridors an einer Bündelung mit einer Freileitung zwischen Gambach (Stadt Karlstadt) und Grafenrheinfeld. Die Vorhabenträger haben in ihrem Prüfgutachten daher vorgeschlagen, geeignete Teilbereiche, die von den bereits verfahrensgegenständlichen Trassenkorridoren abweichen, für das weitere Verfahren vorzuschlagen. Dies betrifft den von den Vorhabenträgern für das Vorhaben Nr. 3 als Trassenkorridorsegment 325-1 bezeichneten Teilbereich der Alternative Nr. 5. Die Vorhabenträger legen in ihrem Prüfgutachten nachvollziehbar dar, dass dem alternativen Trassenkorridorsegment 325-1 keine wesentlichen Konflikte im Vergleich zu den korrespondierenden Trassenkorridorsegmenten entgegenstehen. Es wird somit festgelegt, dass das alternative Trassenkorridorsegment 325-1 den weiteren Untersuchungen der Bundesfachplanung zugrunde zu legen ist. Damit sind für das Trassenkorridorsegment entsprechende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen und für das Trassenkorridorsegment die Untersuchungen gemäß den Ziffern 3 bis 7 der Untersuchungsrahmen für den Abschnitt D (Vorhaben Nr. 3) durchzuführen, sofern diese weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen. Das Trassenkorridorsegment 325-1 ist ebenfalls den Untersuchungen für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 3 BBPIG zu unterziehen. Damit ist ebenfalls der nördlich Gambach gelegene Teilbereich des Trassenkorridorsegments 122, von den Vorhabenträgern als Trassenkorridorsegment 122a bezeichnet, den weiteren Untersuchungen des Abschnitts D in dem Vorhaben Nr. 3 BBPIG zuzuordnen. Es wird somit festgelegt, dass der Trassenkorridorverlauf 122a dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 7 der Untersuchungsrahmen für den Abschnitt D (Vorhaben Nr. 3) zu unterziehen ist, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

In dem Prüfgutachten schlagen die Vorhabenträger ebenfalls vor, den von den Vorhabenträgern für das Vorhaben Nr. 4 als Trassenkorridorsegment 325-2 bezeichneten Teilbereich der Alternative Nr. 5 als ernsthaft in Betracht kommende Alternative in das weitere Bundesfachplanungsverfahren aufzunehmen. Der Aussage, dass nach Betrachtung der räumlichen Situation und im Vergleich zum korrespondierenden Trassenkorridorsegment 174 eine Weiterverfolgung des Trassenkorridorsegments 325-2 sinnvoll ist, kann seitens der Bundesnetzagentur gefolgt werden. Es wird somit festgelegt, dass für das alternative Trassenkorridorsegment 325-2 entsprechende Unterlagen nach § 8 NABEG beizubringen sind. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 6 bzw. 8 des Untersuchungsrahmens für den Abschnitt D (Vorhaben Nr. 4) zu unterziehen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

Der Teilbereich 326 der Alternative Nr. 5 ist gemäß des Prüfgutachtens der Vorhabenträger ebenfalls als ernsthaft in Betracht kommend zu bezeichnen. Die Bundesnetzagentur bestätigt in

ihrer nachvollziehenden Prüfung, dass dem betrachteten, alternativen Trassenkorridorsegment im Vergleich zu den korrespondierenden Trassenkorridoren keine wesentlichen Konflikte entgegenstehen. Es wird somit festgelegt, dass für das Trassenkorridorsegment 326 entsprechende Unterlagen gemäß § 8 NABEG beizubringen sind. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 7 (Vorhaben Nr. 3) bzw. 3 bis 6 und Ziffer 8 (Vorhaben 4) der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte D zu unterziehen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen. Das Trassenkorridorsegment 326 ist darüber hinaus Bestandteil der weiteren Untersuchungen im Abschnitt E des Vorhabens Nr. 3 BBPIG.

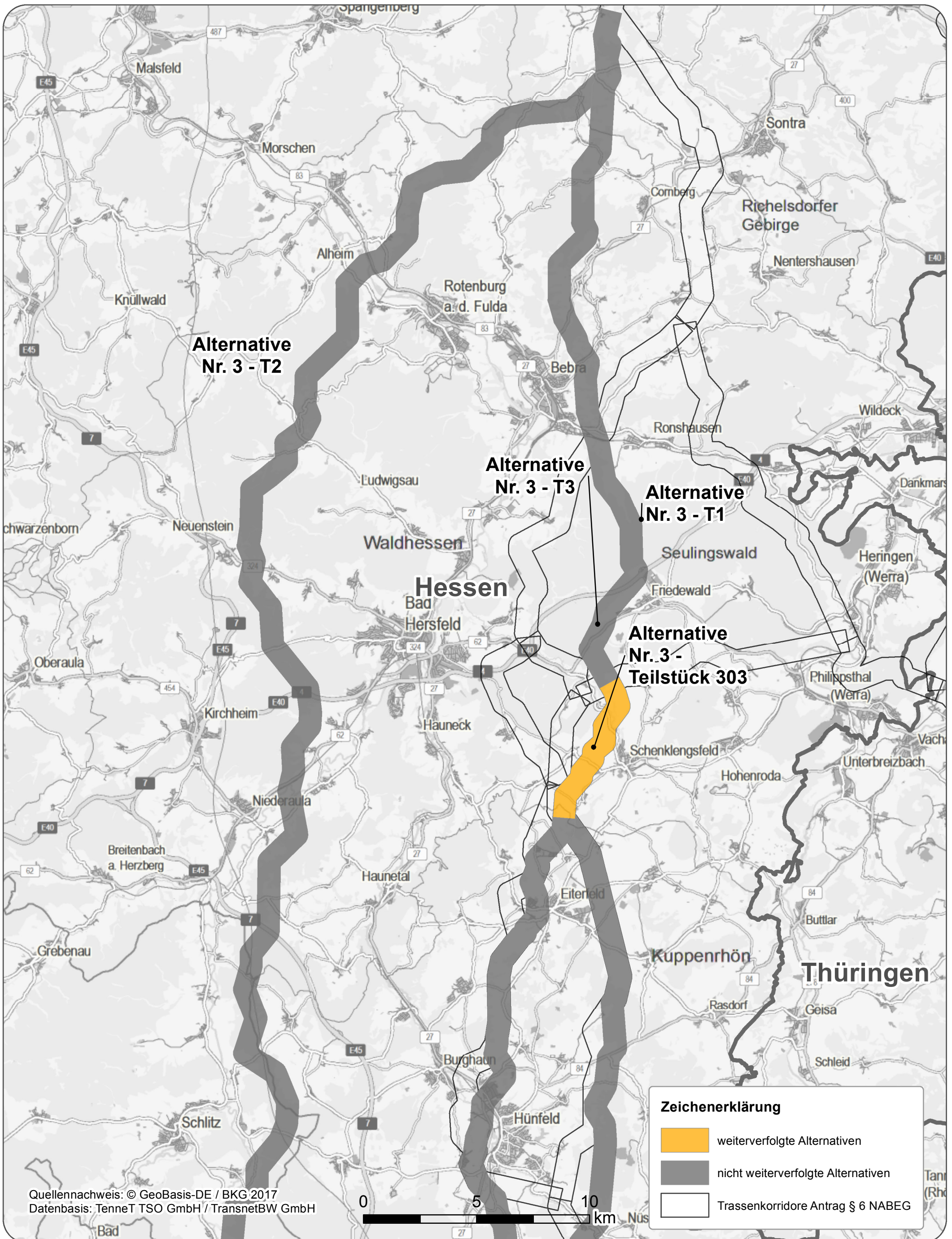
Die Alternative Nr. 6,

„ein alternativer Trassenkorridorverlauf entlang der BAB A 7 ab Höhe Pilgerzell (TKS 104) und dem Bereich südlich des AK Kirchheim / Werneck (TKS 120)“, ist gemäß des Prüfgutachtens nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu bezeichnen, sodass die Vorhabenträger vorschlagen, von einer weiteren Berücksichtigung dieser Alternative im Verfahren der Bundesfachplanung abzusehen. Die Aussagen des Prüfgutachtens können seitens der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden. Es wird somit festgelegt, dass die Alternative Nr. 6 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung nicht zugrunde zu legen ist, wodurch derzeit von weiteren Untersuchungen abgesehen werden kann. Die Vorhabenträger legen in ihrem Prüfgutachten nachvollziehbar dar, dass dem alternativen Trassenkorridor entlang der BAB A 7 überwiegende, öffentliche Belange entgegenstehen. So liegen unter anderem in dem Trassenkorridor im Bereich Bad Brückenau zu großen Teilen ein Wasserschutzgebiet der Zone II, eine Kernzone des Biosphärenreservats Rhön sowie Flächen mit Wohnbebauung der Stadt Bad Brückenau, Ortsteil Römershag. Die Situation wird für eine erdverlegte Höchstspannungsleitung dadurch verstärkt, dass die oben beschriebene Gesamtsituation im Bereich der Autobahntalbrücke Römershag vorzufinden ist. Eine ähnlich konfliktbehaftete Lage findet sich darüber hinaus im Bereich der Anschlussstelle Eichenzell, wo Wohnbauflächen sowie Flächen von Gewerbe- und Naturschutzgebieten den Trassenkorridor verstellen.

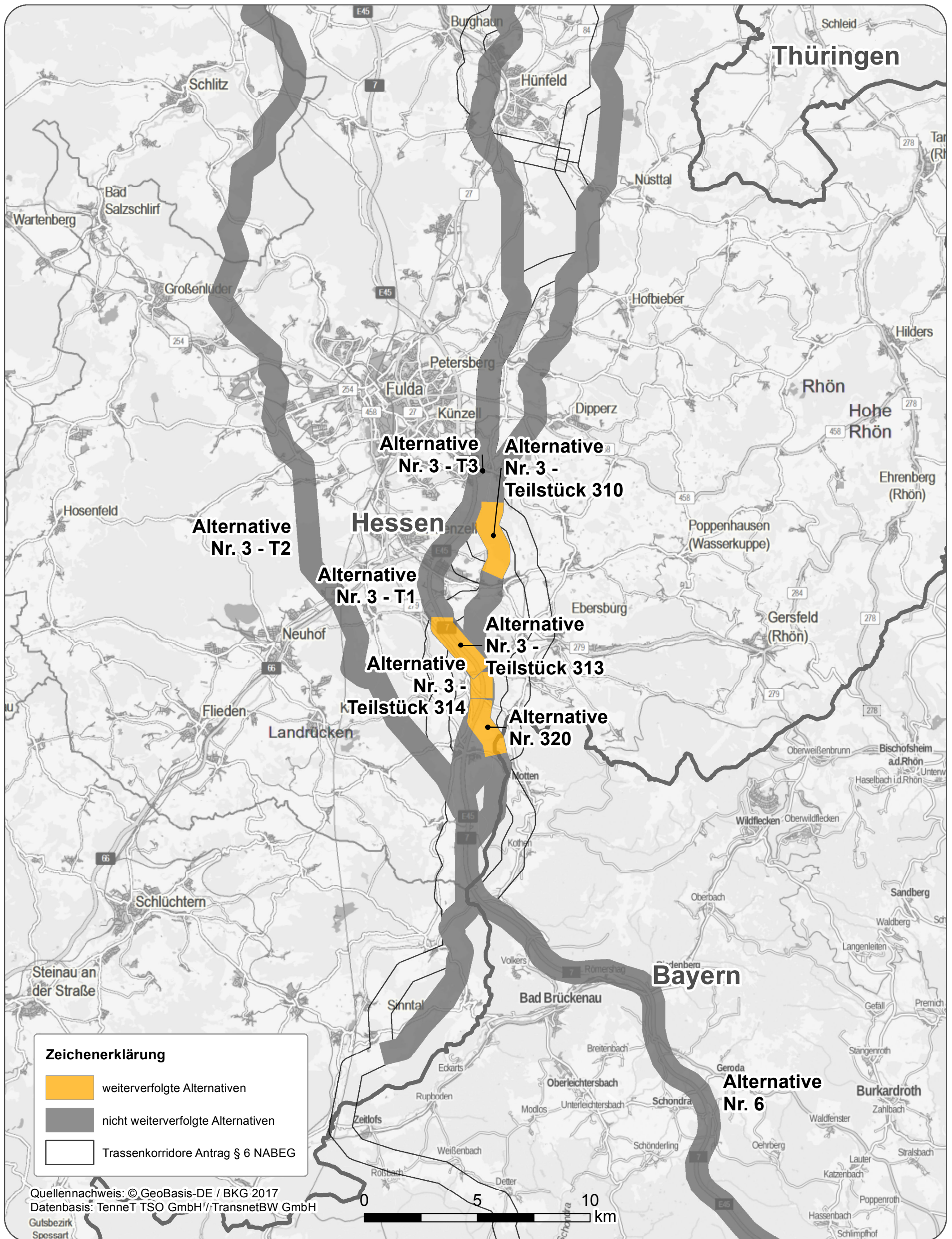
Die Alternative Nr. 7,

„ein alternativer Trassenkorridorverlauf bestehend aus dem TKS 113 (vgl. Vorhaben 3) und dem östlichen Teil des TKS 175 (entspricht dem TKS 120 von Vorhaben 3) als Alternative zum südlichen Teil des TKS 176“, wird von den Vorhabenträgern als ernsthaft in Betracht kommende Alternative bezeichnet, sodass in dem Prüfgutachten vorgeschlagen wird, diese Alternative im Verfahren der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 4 weiter zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur bestätigt nach ihrer nachvollziehenden Prüfung, dass den Ergebnissen des Prüfgutachtens für die Alternative Nr. 7 gefolgt werden kann. Das zu prüfende alternative Trassenkorridorsegment verläuft deckungsgleich mit den bereits durch die Vorhabenträger beantragten Trassenkorridorsegmenten 113 und 175/120. Es wird somit festgelegt, dass die Alternative Nr. 7 dem weiteren Verfahren der Bundesfachplanung zugrunde zu legen ist. Damit ist dieser alternative Trassenkorridorverlauf dem Prüfprogramm der Festlegungen in den Ziffern 3 bis 8 der Untersuchungsrahmen für den Abschnitt D des Vorhabens Nr.4 zu unterziehen und es sind entsprechende Unterlagen gemäß § 8 NABEG einzureichen, sofern die weiteren Untersuchungen keinen Anlass zu einer Abschichtung aufzeigen.

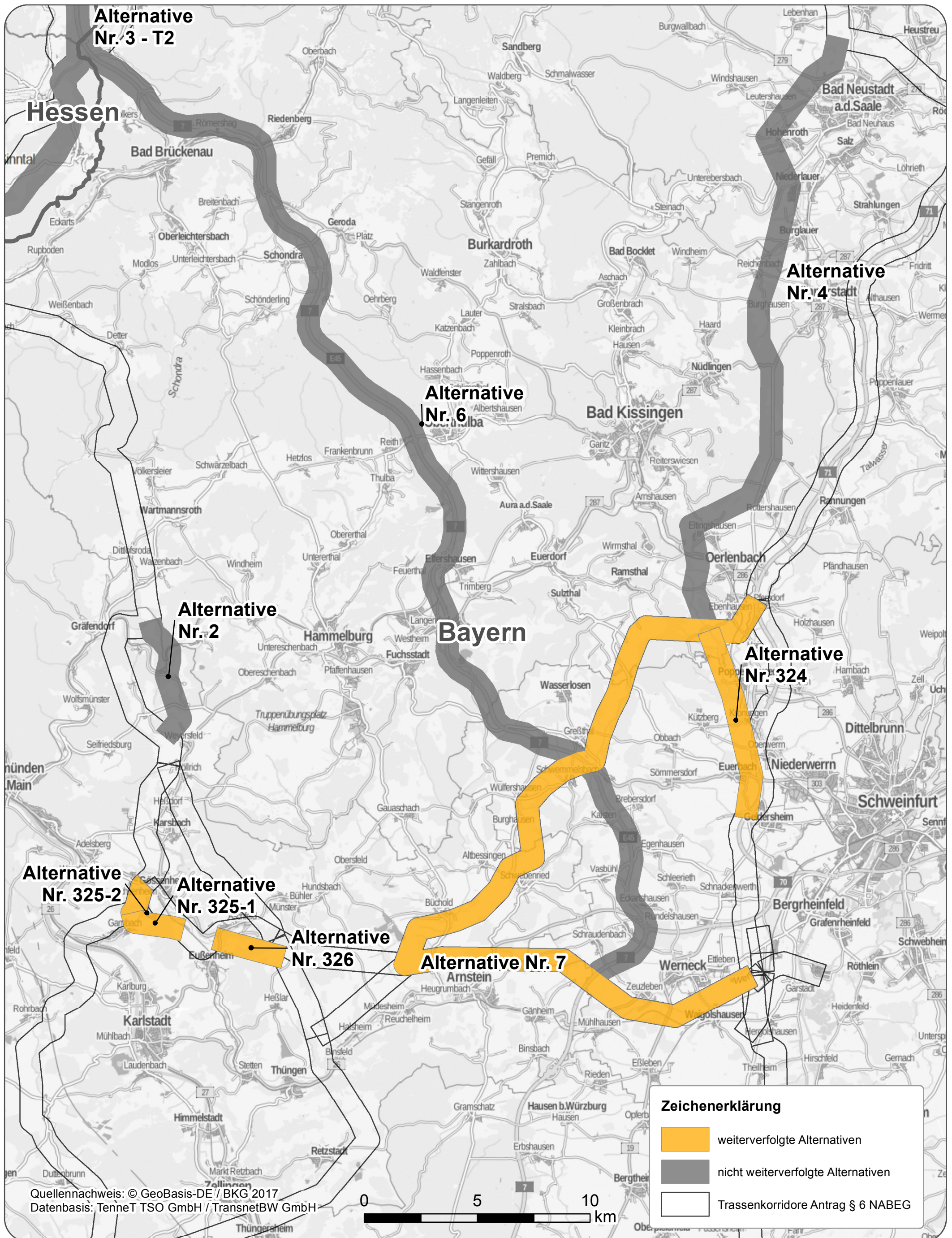
Grobprüfungsergebnisse der Alternativen der Abschnitte D für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG



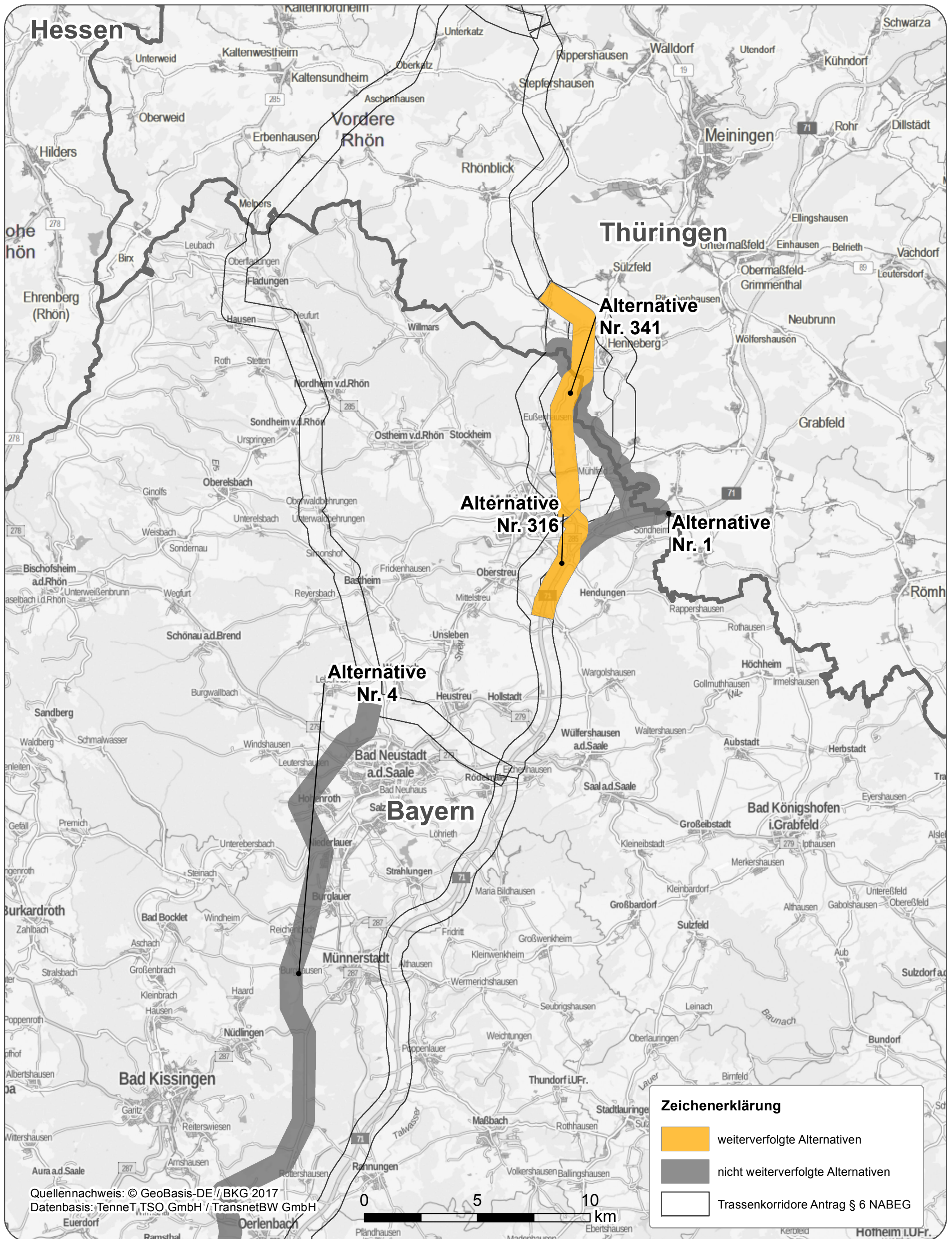
Grobprüfungsergebnisse der Alternativen der Abschnitte D für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG



Grobprüfungsergebnisse der Alternativen der Abschnitte D für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG



Grobprüfungsergebnisse der Alternativen der Abschnitte D für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG



Grobprüfungsergebnisse der Alternativen der Abschnitte D für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG

